

XXIV. GP.-NR

4724 /AB

04. Mai 2010

zu 4877 /J

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**RUDOLF HUNDSTORFER**
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMASK-40001/0026-IV/7/2010

Wien, 03. MAI 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4877/J der Abgeordneten Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch folgende Anstalten im Kalenderjahr 2008.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-PFLZL	Summe der DienstnehmerInnen, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
BES PFST	besetzte Pflichtstellen (begünstigte Behinderte und doppelt anrechenbare Behinderte)
Erfüllung	(Nicht)Erfüllung der Beschäftigungspflicht
Erfüllung %	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - (Über-)Erfüllung bzw. Nichterfüllung in Prozentsätzen

Vorhandene Berechnungswerte

	DN- PFLZL	PFLZL	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
ÖGB	1.674	66	72	+6	+9,1%
Wirtschaftskammer Österreich	1.147	45	21	-24	-53,3%
Österreichische Ärztekammer	47	1	0	-1	-100,0%
Österreichische Apothekenkammer	59	2	1	-1	-50,0%
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	60	2	2	0	0%
Kammer d. Wirtschaftstreuhänder	53	2	0	-2	-100,0%

Frage 2:

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht bzw. die Berechnung der Ausgleichstaxe nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes ist das Geschlecht der beschäftigten begünstigten Behinderten ohne Bedeutung, sodass die Anzahl der weiblichen bzw. männlichen beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht gesondert erfasst wird. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, in der zu Verfügung stehenden Zeit diesbezügliche Daten zu eruieren.

Frage 3:

Den Tätigkeitsbereichen bzw. Funktionen der beschäftigten begünstigten Behinderten kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

Fragen 4 bis 6:

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die DienstgeberInnen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht kann deshalb erst im Verlauf des jeweils nächsten Jahres vorgenommen werden, da die Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte und verlässliche Daten über die bei einem/r Dienstgeber/in in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten DienstnehmerInnen voraussetzt. Valide Daten liegen demnach zum jetzigen Zeitpunkt nur für das Jahr 2008 vor.

Mit freundlichen Grüßen

